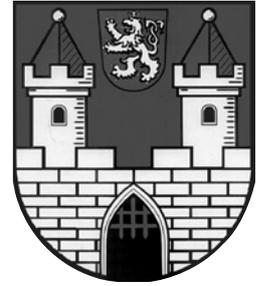


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 16

Samstag, den 15. April 2017

Nummer 08/2017

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September
2017 – Aufruf zur Bildung von Wahlvorständen Seite 2

Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Drebkau

Einladung zur 24. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates
Drebkau am 27.04.2017 Seite 2

Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Schorbus

Einladung zur 9. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates
Schorbus am 27.04.2017 Seite 3

Bekanntmachung anderer Behörden

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-
Neiße, FB Kataster und Vermessung Seite 3

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in für das
Schulsekretariat der Filiale Leuthen der Schie-
bell-Grundschule Drebkau Seite 4
- Hinweise zum Holzfeuer im Freien Seite 5
- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 6

- Zeit für Veränderung – Zeit für Ihr neues Haus in
Leuthen Seite 6

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

Druck und Verlag: DRUCK+SATZ Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon (035753) 17703
Betriebsleiter: Klaus-Dieter Pernack, E-Mail: pernick@drucksatz.com

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 € (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 € über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Aufruf zur Bildung von Wahlvorständen

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, den 24.09.2017 statt. Die Stadt Drebkau wird voraussichtlich in 11 Wahlbezirke eingeteilt. Das heißt, der Ortsteil Drebkau der Stadt Drebkau bildet zwei Wahlbezirke, die Ortsteile Casel, Domsdorf, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch der Stadt Drebkau bilden je einen Wahlbezirk.

Gemäß § 9 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) i.V.m. § 6 der Bundeswahlordnung (BWO) sind möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher, ein Stellvertreter sowie weitere drei bis sieben Beisitzer zu berufen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände werden vor der Wahl über ihre Aufgaben umfassend unterrichtet, so dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind. Gleichzeitig werden die Mitglieder der Wahlvorstände auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

Gemäß § 10 Absatz 2 der BWO wird den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände für ihre Tätigkeit am Wahltag gewährt.

Hiermit rufe ich die Wahlberechtigten der Stadt Drebkau auf, sich zur Übernahme für dieses Wahlehenamt bis zum 30.05.2017 zu melden.

Gleichzeitig fordere ich hiermit gemäß § 4 Absatz 2 BWO alle im Wahlgebiet der Stadt Drebkau vertretenen Parteien und politische Vereinigungen bis zum 30.05.2017 auf, wahlberechtigte Personen als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Ansprechpartner sind:

Frau Menzel-Neumann, Tel. 035602/56240

E-Mail menzeln@drebkau.de

bzw. Frau Laurisch, Tel. 035602/56211

E-Mail laurisch@drebkau.de.



Horke
Bürgermeister als Wahlbehörde

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Drebkau

Die 24. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Drebkau findet

am 27.04.2017
um 18.00 Uhr
in der Kultur- und Begegnungsstätte Drebkau
- Fraktionszimmer, Drebkauer Hauptstraße 29b,
03116 Drebkau
statt.

- 09 Beratung der Richtlinie der Stadt Drebkau über Ehrungen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen und Verabschiedungen zur Vorbereitung einer Entscheidung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau
- 10 Informationen zu den geplanten Veranstaltungen im Ortsteil Drebkau
- 11 Verschiedenes

Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung	
03	Bericht des Ortsvorstehers	
04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.03.2017	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.03.2017	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	

TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Ortsvorstehers	
02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.03.2017	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.03.2017	
05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Verschiedenes	

gez. Torsten Richter
Ortsvorsteher und
Vorsitzender des Ortsbeirates

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Drebkau

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Schorbus

Die 9. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Schorbus findet

am 27.04.2017
um 19.00 Uhr
im Vereinshaus Schorbus, Straße der Jugend 5,
03116 Drebkau - OT Schorbus

statt.

Tagesordnung

TOP A) Öffentliche Sitzung Vorlage-Nr.

- | | |
|---|---------|
| 01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit | |
| 02 Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung | |
| 03 Bericht des Ortsvorstehers | |
| 04 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers | |
| 05 Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.12.2016 | |
| 06 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.12.2016 | |
| 07 Einwohnerfragestunde | |
| 08 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder | |
| 09 Mittelverwendung 2017 gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zur amtsfreien Gemeinde Stadt Drebkau vom 09.11.2001 | 0019/17 |

- 10 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ der Stadt Drebkau - Änderung des Abwägungsbeschlusses vom 29.11.2016; Anhörung des Ortsbeirates Schorbus gemäß § 46 Abs. 1 Ptk. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf)
- 11 Beratung der Richtlinie der Stadt Drebkau über Ehrungen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen und Verabschiedungen zur Vorbereitung einer Entscheidung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau
- 12 Verschiedenes

TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr.

- | | |
|--|--|
| 01 Bericht des Ortsvorstehers | |
| 02 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers | |
| 03 Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 08.12.2016 | |
| 04 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 08.12.2016 | |
| 05 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder | |
| 06 Verschiedenes | |

gez. Frank Schätz
Ortsvorsteher und
Vorsitzender des Ortsbeirates

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Schorbus

Bekanntmachungen anderer Behörden

Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Stadt Drebkau, Gemarkung Leuthen, Flur 1** wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert, die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert und die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen.



Eine Berichtigung der Katasterkarte wurde in der Gemarkung Leuthen, Flur 1, in den Flurstücken 53, 64, 72, 73, 430, 577 und 613 vorgenommen.

Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Gemäß § 17 (2) und (3) BbgVermG werden zur Bekanntgabe die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und die Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt beim Fachbereich Kataster und Vermessung Landkreis Spree-Neiße, Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus, in der Zeit

vom 02. Mai 2017 bis 02. Juni 2017 im Raum 3.21.

Hinweis über Einwendungen zu Darstellungen in der Liegenschaftskarte Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskata-

sters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Spree-Neiße, Der Landrat, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis zur Aktualisierung der Nutzungsarten, Klassifizierungen, und Lagebezeichnungen

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen die Angabe der Nutzungsart, Klassifizierung oder die Lagebezeichnung grundsätzlich als unzulässig zurückgewiesen werden muss, da es sich wegen fehlender Außenwirkung nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

Schöne
Fachbereichsleiter

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht zum 28.08.2017 eine/ einen

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter für das Schulsekretariat der Filiale Leuthen der Schiebell-Grundschule Drebkau.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 20 Wochenstunden. Die Stelle ist unbefristet. Sie ist eingruppiert in die Entgeltgruppe 5 TVöD.

Ihre Aufgaben:

- Verwaltung des Schulbetriebes nach den Vorgaben der Schulleitung / Planung, Organisation und Durchführung der für den reibungslosen Ablauf notwendigen Aufgaben des Schulbetriebes (Posteingang/Postausgang, Fertigung von selbständigem Schriftverkehr, Telefondienst, Kopierarbeiten)
- Terminplanung / -abstimmung und -überwachung
- Bedarfsfeststellung und Beschaffung notwendiger Arbeits-, Lehr- und Lernmittel in Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- Rechnungsüberwachung und Haushaltsüberwachung
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Erarbeitung und Gestaltung von Präsentationsmaterial
 - Regelmäßige Aktualisierung und Pflege der Homepage
- Schülerbeförderung

Wir erwarten eine engagierte, verantwortungsbewusste und freundliche Persönlichkeit. Sie muss selbständig, zielstrebig und strukturiert arbeiten. Die/ der Bewerber/in muss über eine Ausbildung im bürotechnischen bzw. kaufmännischen Bereich verfügen.

Erwartet werden:

- hervorragende Beherrschung der deutschen Sprache in Ausdruck und Schrift
- fundierte und anwendungsbereite EDV-Kenntnisse, insbesondere im MS- Office
- sehr gute Kommunikationsfähigkeit
- Diskretion und beste Umgangsformen
- Flexibilität und Kundenorientierung
- Teamfähigkeit
- Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit
- Führerschein Klasse B und Fahrbereitschaft

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) sowie mit detaillierten Ausführungen zu beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der beschriebenen Anforderungen senden Sie bitte bis zum 15.05.2017 unter dem Kennwort „Schulsekretariat“ auf dem Postweg an die

Stadt Drebkau
Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau

oder per E- Mail an laurisch@drebkau.de. Bitte fügen Sie für auf den Postweg gesandte Bewerbungsunterlagen einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Horke
Bürgermeister

Holzfeuer im Freien

Holzfeuer im Freien: Lange Zeit war es ein vertrautes und zu recht oft ungeliebtes Bild: Gartenfeuer, bei denen zusammen mit Holz- auch andere Abfälle verbrannt wurden. Von einer einzelnen Feuerstelle aus verteilten sich Rauch, Ruß und Geruch oft als quälende Belästigung für Mensch und Umwelt über eine Vielzahl benachbarter Grundstücke.

Inzwischen ist im Land Brandenburg das private Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen im Freien verboten. Dies gilt auch für traditionelle Brennstoffe, wenn die Verbrennung zu Störungen führen kann. Ausnahmen hiervon sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen. Entsprechend dem Wunsch vieler Bürger, diesen kostenpflichtigen Aufwand zu verringern, geben wir nachstehende Hinweise, in welchen Fällen Sie gelegentlich ein kleines Holzfeuer im Freien ohne behördliche Genehmigung abbrennen können. Davon ausgeschlossen sind jedoch weiterhin folgende Situationen:

- Wenn das Verbrennen in einem Gebiet stattfindet, in dem die Grenzwerte für die Luftschadstoffe überschritten sind oder die Gefahr der Überschreitung besteht und in einem Luftreinhalteplan besondere Regelungen dazu getroffen wurden. Ob Ihr Gebiet dazu gehört, können Sie der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz entnehmen: www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.298881.de
- Soweit sich Nachbarn (berechtigt) beschweren, muss von Belästigungswirkungen durch das Feuer und damit also von einem Brennverbot ausgegangen werden.

Alle Voraussetzungen, die für ein Feuer im Freien eingehalten werden müssen, damit grundsätzlich weder Gefährdungen noch Belästigungen auftreten, werden nachstehend kurz erläutert.

Brennstoffe

Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz, z. B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam. Erst wenn die Holzscheite längere Zeit gut durchlüftet gelagert wurden, sind sie trocken.

Gartenabfälle, wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt, dürfen grundsätzlich nicht verbrannt, sondern sollten kompostiert werden.

Für Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u. ä. besteht ein Brenn- und Kompostierverbot.

Sicherheit

Genehmigungsfrei sind nur kleine Feuer. Daher darf die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Das Feuer sollte so unterhalten werden, dass die Flamme möglichst klein bleibt.

Entsprechend der Größe des Feuers, der Richtung und der Stärke des Windes und den besonderen örtlichen Gegebenheiten muss eine ausreichende Distanz zu brennbaren Materialien berücksichtigt werden. Bei Vorhandensein von besonders brandgefährdeten Materialien, wie zum Beispiel Reetdächern und Dächern mit Dachpappe, oder von trockenem Ödland, Schilfgürteln, Getreidefeldern usw. ist der Abstand entsprechend groß zu wählen.

Holz- und insbesondere Reisighaufen sind eine bevorzugte Lebensstätte vieler Tiere. Sie dürfen deshalb keinesfalls direkt angezündet werden. Der Brennstoffhaufen sollte immer unmittel-

bar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass z. B. Igel, Jungvögel, Lurche und Kriechtiere verletzt oder gar verbrannt werden.

Um die Feuerstelle herum sollte ein Schutzstreifen aus Sand oder Steinen angelegt werden, um ein Ausbreiten des Feuers zu verhindern. Es muss sichergestellt sein, dass bei starkem Wind, starkem Funkenflug und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann. Dazu sind entsprechende Löschmittel bereitzuhalten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher, Löschdecke). Es ist wichtig und vorausschauend, dass eine zuverlässige Aufsichtsperson das Feuer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut überwacht.

Im Wald sind Feuer verboten.

Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen. Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist auch auf diesen Grundstücken das Verbrennen verboten. Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen Ihrer Region können Sie der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft entnehmen: www.mil.brandenburg.de/wgs/text

Rücksichtnahme

Um Belästigungen der Nachbarschaft auszuschließen, dürfen Holzfeuer im Freien nur gelegentlich abgebrannt werden. Achten Sie bitte auf einen ausreichenden Abstand der Feuerstelle zu den nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und Bereichen. In Gebieten mit besonders sensiblen sozialen Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime, ist dies besonders wichtig.

Rauchbelästigung ist in jedem Falle zu vermeiden.

Wenn Sie ein Holzfeuer in Ihrem Garten planen, empfiehlt es sich, vorher mit den Nachbarn zu sprechen. Geplante Vorsorge und umsichtige Rücksichtnahme sichern eine ungestörte Atmosphäre. Wenn Sie ein Holzfeuer auf einem Grundstück abbrennen wollen, dessen Eigentümer Sie nicht sind, müssen Sie zuerst klären, ob der Eigentümer dies duldet. In einer Gartensparte kann dies z. B. durch die Satzung oder bei einem Pachtgrundstück durch den Pachtvertrag geregelt sein.

10 goldene Regeln

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt einen Meter
- Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- Löschmittel immer bereithalten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- „Brandbeschleuniger“ wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen **Geldbußen – nach Landesrecht bis zu 20.000 Euro** – geahndet werden. Darüber hinaus sind auch Satzungen der Kleingartenverbände, sowie Miet- und Pachtverträge zu beachten.

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 035602 986 oder 0175 2939889 , Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Krengel 035602 20814
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
Ortsteil Greifenhain	Telefonisch erreichbar unter 035602 21934 oder 0175 2940522 Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig
Ortsteil Jehserig	Telefonisch erreichbar unter 0157 58248732 oder 035602 21662 Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0151 14538921 , Ortsvorsteher Herr Steffen Junge
Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 0175 2942012 , Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt
Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbus	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus, Telefonisch erreichbar unter 0151 40790233 , Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 , Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Zeit für Veränderung – Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Baugebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 m². Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten: Stadt Drebkau
Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
Spremlinger Straße 61, 03116 Drebkau
Tel./Fax: 035602 562-0/-60
E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!

